

3
4
5 **Jugendringe im Fokus rechtsextremer Interventionen**
6

7 Die Delegiertenversammlung der LAG Jugendringe in NRW e.V. fordert:

- 8 1. Eine klare und wertegebundene Positionierung der Jugendringe gegen rechtsextreme und de-
9 mokratiefeindliche Interventionen auf allen föderalen Ebenen.
- 10 2. Die Verankerung demokratischer Grundwerte in den Satzungen der Mitgliedsorganisationen
11 sowie eine resiliente Ergänzung der Satzungen zur Prävention von Extremismus.
- 12 3. Eine systematische Sensibilisierung und Fortbildung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche in
13 der Jugendarbeit freier und öffentlicher Träger.

14 Jugendringe und Jugendverbände sind als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe unverzichtbare de-
15 mokratische Lernorte. Sie stehen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, be-
16 kennen sich zu den Grund- und Menschenrechten sowie zur UN-Kinderrechtskonvention. Diese Werte
17 sind nicht neutral, sondern verpflichten zur Parteinahme gegen Diskriminierung, Rassismus, Extremis-
18 mus und gruppenbezogene Menschenverachtung.¹

19 Ein sogenanntes Neutralitätsgebot würde in diesem Kontext bedeuten, Unrecht hinzunehmen - das leh-
20 nen wir entschieden ab: Jugendhilfe ist geprägt von selbstorganisierter Vielfalt und historischer Verant-
21 wortung: Jugendverbände sind einst Opfer der nationalsozialistischen Gleichschaltung gewesen. Freie
22 Träger und insbesondere die unabhängig vom Staat organisierten Jugendverbände und -ringe sind damit
23 Garanten für die demokratische Sozialisation junger Menschen.

24 **Hintergründe**

25 Eine unmittelbare Übertragung des aus dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) und dem Grundsatz
26 der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) abgeleiteten staatlichen Neutralitätsgebotes auf
27 nichtstaatliche Akteure ist verfassungsrechtlich nicht begründbar. Staatliche Stellen sind bei der Gewäh-
28 rung von Zuwendungen im Bereich politischer Bildung, Demokratieförderung und Präventionsarbeit
29 vielmehr gehalten, die grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte der freien Träger zu wahren. Förder-
30 bedingungen dürfen nicht in einer Weise ausgestaltet werden, die diese Rechte unverhältnismäßig ein-
31 schränken. Auch § 12 SGB VIII macht deutlich, dass „die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendver-
32 bände und Jugendgruppen [...] unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens [zu fördern ist].“

¹ Vorstandsbeschluss „Wir sind nicht neutral – Neutralitätsfiktion und Jugendverbandsarbeit“: fest verankerte Grundwerte; Nicht-Neutralität als Parteinahme für Menschenrechte

33 Eine pauschale Gleichsetzung nichtstaatlicher Akteure mit staatlichen Organen im Hinblick auf das
34 Neutralitätsgebot widerspricht dem verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Grundrechte und ist da-
35 her unzulässig.

36 **Verantwortung und Werteorientierung**

37 Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet Unparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Posi-
38 tionslosigkeit. Positionen und Äußerungen außerhalb demokratischer Werte müssen durch Träger und
39 Fachkräfte der Jugendarbeit als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Das kann auch
40 den Ausschluss von Vertreterinnen und Vertretern solcher Haltungen beinhalten – auch zum Schutz
41 von jungen Teilnehmenden, die andernfalls in ihrem Recht auf ein diskriminierungsfreies Aufwachsen
42 beeinträchtigt würden. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat hierzu eindeutig festgestellt:

43 *„Aus Sicht der JFMK ist ein sogenanntes Neutralitätsgebot verfassungsrechtlich nicht normiert. Die Vor-
44 gaben des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) können nicht auf ein sogenanntes Neutralitätsgebot
45 reduziert werden, sondern sind im Zusammenhang mit anderen verfassungsrechtlichen Geboten einzu-
46 ordnen.“*

47 und

48 *„Die Jugendverbände gestalten ihre Jugendarbeit selbstorganisiert und gemeinschaftlich. Dazu gehört
49 auch das Recht, sich öffentlich politisch zu positionieren. Sie können entsprechend entscheiden, welche
50 Parteien sie zu ihren Veranstaltungen einladen bzw. bei ihren Veröffentlichungen einbeziehen.“²*

51 Jugendstudien zeigen, dass rechtsextreme und menschenfeindliche Einstellungen auch bei Jugendlichen
52 zunehmen. Die Jugendarbeit muss daher gezielt demokratische Haltung fördern und jungen Menschen
53 somit die Möglichkeit geben, sich zu kritikfähigen, eigenverantwortlichen Bürger_innen zu entwickeln.
54 Ferner besteht für die Jugendhilfe auch ein Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen, indem (Re-)
55)Traumatisierungen junger Menschen beispielsweise durch rassistische Aussagen zu vermeiden sind.

56 Zudem werden Mitarbeitende und Gremien der freien Träger der Jugendarbeit vor Ort vermehrt mit
57 Demokratieskepsis und extremistischen Positionen konfrontiert. Die Zahl von Interventionen und An-
58 griffen aus dem rechtsextremen Spektrum steigt.

59 Die freie Jugendarbeit steht als demokratischer Lernort in der Verantwortung, gegen rechtsextreme In-
60 terventionen aktiv Haltung zu zeigen. Ein Neutralitätsgebot darf dabei nicht als Argument gegen politi-
61 sches Engagement missbraucht werden. Demokratische Werte gehören in Satzungen, Praxis und Hal-
62 tung fest verankert.

2 Ergebnisprotokoll der JFMK, Hamburg, 2025